

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 242.

Donnerstag den 30. August.

1866.

## Bekanntmachung.

Das Bedürfnis von Arbeitern bei den beabsichtigten Befestigungsarbeiten um Dresden ist durch Anmeldungen zur Zeit gedeckt. Es werden daher die Amtshauptmannschaften und Gerichtsämter hiermit angewiesen, dies sofort zur allgemeinen Kenntniss zu bringen und vom weitem Zugang von Arbeitern nach Dresden abzumahnen.

Dresden, den 28. August 1866.

Königliche Landes-Commission.

v. Falkenstein. Dr. Schneider. v. Engel.

## Bekanntmachung.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntniss, daß von heute an alle im Königreiche Sachsen befindlichen Telegraphen-Stationen wieder Privatdepeschen befördern.

Dresden, den 27. August 1866.

Der Königlich Preussische Civil-Commissar.

v. Wurmb.

## Bekanntmachung.

Da nach Vorschrift von §. 73 sub c der allgemeinen Städte-Ordnung von der Wahl, welche zu Ergänzung des mit dem 2. Januar 1867 ausscheidenden Dritttheils der Stadtverordneten zu veranstalten ist, alle diejenigen Bürger auszuschließen sein werden, die sich mit Verichtigung von Landes- und Gemeinde-Abgaben länger als zwei Jahre im Rückstande befinden, so ergeht unter Hinweisung auf diese gesetzliche Bestimmung an alle Abgaben-Restanten, welche von letzterer betroffen werden, hiermit noch besondere Aufforderung, ihre Rückstände ungefümt abzuführen.

Leipzig, den 24. August 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. E. Stephani. Schleißner.

## Bekanntmachung.

Um unbemittelten Familien, deren Angehörige an der Cholera erkranken und in der eignen Behandlung verbleiben wollen, die Möglichkeit einer schnellen und unentgeltlichen ärztlichen Hilfe zu gewähren, sollen auf städtische Kosten in den verschiedenen Stadttheilen ärztliche Hilfs-Stationen errichtet werden. Ein von uns honorirt und mit den nöthigen Arzneien versehenen Arzt wird in jeder solchen Station sich aufhalten und auf Erfordern sich in die Wohnungen der Cholera-Kranken begeben, um dort unentgeltlich ärztlichen Beistand zu leisten. Vorläufig sind von uns zur Zeit solche Stationen errichtet worden:

Sternwartenstraße Nr. 13, 1 Treppe, und

An der Meise Nr. 7, 1 Treppe (Vordergebäude von Reichels Garten).

Sie sind kenntlich durch die Aufschrift: Ärztliche Hilfs-Station Nr. 1. und 2.

Leipzig, den 27. August 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. E. Stephani. Ritscher, Act.

## Bekanntmachung.

In den vier Tagen des 25., 26., 27. und 28. August sind 90 Cholera-Todesfälle in der Stadt angemeldet worden, nämlich

28	am 25. August,
19	" 26. "
15	" 27. "
28	" 28. "

Hiervon kommen 28 auf das erste Cholera-Lazareth im Jacobshospital (einschließlich 4 Militairs), 6 auf das zweite Cholera-Lazareth an der Turnerstraße und 56 auf Privathäuser.

Leipzig, am 29. August 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. E. Stephani. Dr. Ritscher, Act.

## Verhandlungen der Stadtverordneten

am 1. August 1866.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)

Die Ernennung des Herrn Dr. Richter zum II. Adjunct (8. Oberlehrer) an der Thomasschule ward angezeigt. Der vom Rath beschlossene Verpachtung der sogenannten Gerichtshof-Plötzen an den Pächter des Ritterguts Cunnersdorf, Herrn Brandt, auf die Dauer seiner Pachtzeit zu 45 Thlr. jährlichen Pachtzins trat das Colligium einstimmig bei, beschloß auch Verhandlung in öffentlicher Sitzung über eine Rathszuschrift, betreffend die Erbauung der südlichen Vorfluthschleufe und die zwangswese Führung derselben durch das Grundstück Herrn Friedrich Voigts.

Der Rath sagt in seinem Schreiben hierüber:

Wie wir nun Ihrem Antrage entsprechend im Interesse des Verkehrs, zum Zweck der Herstellung einer Parallelstraße, gegen die Gerber-Innung von den Bestimmungen des Straßenbau-mandats Gebrauch zu machen beschloßen haben, so haben wir auch beschloßen, nunmehr den Bau der südlichen Vorfluthschleufe anzuverweilt in Angriff zu nehmen und falls Herr Voigt bei seiner

ihm selbst rücksichtlich der Verwerthung des Schimmelschen Gutes nicht vortheilhaften und dem öffentlichen Wesen nachtheiligen Weigerung beharren sollte, auch gegen ihn aus den geschilderten wohl-fährspolizeilichen Gründen vorzugehen und bez. die Bestimmungen in §. 2, 3 und 4 des Straßenbau-Mandats geltend zu machen. Wir bedürfen hierzu Ihre Zustimmung.

Anlangend die Kosten des Baues, so betragen dieselben mit Ausschluß der von Ihnen bereits für den Duder verwilligten 1726 Thlr. nach dem Anschlage 28845 Thlr. und einschließlich des für Verlegung des Duders zu bestreitenden Aufwandes an 404 Thlr., überhaupt

29049 Thlr.,

welche, wie Ihnen bekannt, aus der neuen Anleihe entnommen werden sollen.

Indem wir Sie um Verwilligung dieser Summe ergebenst er-suchen, bemerken wir zugleich, daß die Stadtgemeinde diesen einschließlich der Duderkosten auf

30,775 Thlr.

sich belaufenden Gesamtaufwand für den Bau der Vorfluthschleufe nicht allein zu tragen hat.